

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg (ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S.398) in der zuletzt geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes -BbgAbfG- vom 11.06.1997 (GVBl Teil I - Nr.5) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/AbfG- vom 27.09.1994 (BGBl I, S. 2705) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 10.11.2005 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Grundsätze

(1)

Die Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Eigenschaft als öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger, nachfolgend Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)

Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- Abfälle vermieden,
- nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

(1)

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung. Zu der öffentlichen Einrichtung rechnen die Deponie Frankfurt (Oder)-Seefichten sowie alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mitteln der Stadt Frankfurt (Oder).

(2)

Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen (§3 Abs. 7 KrW-/AbfG), sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und des Lagerns von Abfällen.

(3)

Die Stadt kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

(4)

Die Stadt berät die Abfallerzeuger und informiert sie regelmäßig gemäß § 38 KrW-/AbfG und § 3 Abs. 2, 3 BbgAbfG über Möglichkeiten zur Vermeidung und

Verwertung von Abfällen, sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht

(1)

Die Stadt verwertet nach Maßgabe der §§ 4-7 KrW-/AbfG bzw. beseitigt nach Maßgabe der §§ 10-12 KrW-/AbfG alle in ihrem Einzugsgebiet anfallenden und der Stadt überlassenen Abfälle, soweit diese nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(2)

Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und geringe Mengen der in Anlage 1, Abs.1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 10 entsorgt werden.

(3)

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4)

Auf der Siedlungsabfalldeponie Frankfurt (Oder) "Seefichten" sind nach dem 01.06.2005 bis zum Abschluss der Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen Abfälle, die in der Anlage 3 dieser Satzung aufgeführt sind, zur Verwertung zugelassen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5)

Die Stadt kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können (z.B. Gewerbeabfälle aus Industrie und Gewerbe). Der Besitzer solcher Abfälle ist verpflichtet, bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(6)

Soweit Abfälle vollständig von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(7)

Die gemäß Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind der Stadt Frankfurt (Oder) vom Abfallbesitzer bzw. -erzeuger während der Öffnungszeiten an der Deponie Frankfurt (Oder) - Seefichten nach Maßgabe der Deponieordnung zu überlassen. (Überlassungspflicht)

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1)

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht).

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer/innen, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen, Gebäudeeigentümer/innen im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB sowie Nutzungsberechtigte im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(2)

Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Die Benutzung der von der Stadt aufgestellten Wertstoffbehälter ist für gewerblich angefallene Abfälle untersagt.

(3)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

(2)

Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 können einen Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang bzgl. der Bioabfallentsorgung stellen. In diesem Fall sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle dort ordnungsgemäß und schadlos zu

kompostieren. Das Einbringen von kompostierbaren Abfällen in den Restabfallbehälter ist unzulässig. Voraussetzung für die Befreiung vom Anschlusszwang ist die Eignung des Grundstücks nach Lage, Beschaffenheit und Größe für die Eigenkompostierung. Bei Grundstücken mit mehreren Haushalten ist dem Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden auf dem Grundstück vorhandenen Haushaltes beizufügen.

(3)

Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG der Stadt zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt oder ungenutzt ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Die Ausnahmegenehmigung betrifft nicht die Abrissmaßnahmen und Abrissobjekte im Rahmen des Stadtumbaukonzeptes.

(4)

Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem der Anschlusszwang entfällt.

(5)

Die Stadt kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 6

Eigentumsübergang, Anfallen der Abfälle

(1)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Entsorgungsanlagen angenommen wurden.

(2)

Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen.

(3)

Abfälle aus Haushaltungen sind in zugelassenen Abfallbehältern oder in sonst bereitgestellten Sammelcontainern (Bringsystem) zweckentsprechend zu überlassen. Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als überlassen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4)

Es ist verboten, Abfälle außerhalb der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung, entgegen den Vorschriften dieser Satzung abzulagern. Auf zu Wohnzwecken oder

auf zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken illegal abgelagerter Abfall wird, soweit ein Verursacher nicht ermittelt werden kann, kostenpflichtig zu Lasten des Grundstückseigentümers entsorgt. Der Grundstückseigentümer wird zuvor aufgefordert, der Stadt Frankfurt (Oder) den Abfall nach Maßgabe der Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung in angemessener Frist zu überlassen.

§ 7

Verpflichtung zur getrennten Überlassung

(1)

In der Stadt wird mit dem Ziel der Verwertung von Abfällen und der Verminderung der Schadstofffracht im Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Nicht wiederverwendbares Hohlglas (Einweg) in den Farben weiß, grün, braun ist an den Sammelstellen getrennt nach Farbe durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Iglus zu überlassen.
2. Altpapier, Pappe und Kartonagen sind der Stadt an den Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container getrennt von anderen Wertstoffen zu überlassen.
3. Elektro- und Elektronikgeräte, wie z. Bsp. Kühl-, Klimageräte sowie Elektronikschrott, § 9.
4. Problemabfälle, § 10.
5. Sperrmüll, § 11.
6. Schrott, § 11 a.
7. Kompostierbare Abfälle, § 12.
8. Restabfall, § 13.

Verpackungsabfälle, wie Kunststoffe, Getränkekartons (Verbunde), Metalldosen etc., die mit dem „Grünen Punkt“ gekennzeichnet sind, sind dem Dualen System Deutschland (DSD) im Rahmen der Erfassung der Leichtfraktion der Verkaufsverpackungen über die "Gelbe Tonne" zu überlassen.

(2)

Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzustellen und satzungsgemäß zu überlassen (§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(3)

Bodenaushub ist von überlassungspflichtigen Abfällen und anderen Stoffen getrennt zu halten.

Er ist so auszubauen, zwischen zulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Abfällen unterbleibt.

§ 8

Gewerbliche Abfälle

Überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, als privaten Haushalten, sind überlassungspflichtig. Der Abfallerzeuger hat einen Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Beseitigung dieser Abfälle zu führen, wenn die anfallende Menge 5 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr

übersteigt. (Vereinfachter Entsorgungsnachweis gemäß Anlage 1 Nachweisverordnung vom 20.09.1996) Die Genehmigung der Zulässigkeit ist vor Beginn der Abfallbeseitigung einzuholen.

§ 9 Elektro- und Elektronikgeräte

(1)

Elektro- und Elektronikgeräte, wie z. Bsp. Kühl- und Klimageräte sowie Elektronikschrott einschließlich Radio- und Fernsehgeräte und Waschmaschinen werden auf Antrag nach Terminvereinbarung (gelbe Karte (Anlage 4)) unter Angabe der Art und Menge durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Abfallbesitzer spätestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer hat die Kühl- und Klimageräte, Elektronikschrott einschließlich Radio- und Fernsehgeräte und Waschmaschinen frühestens einen Tag vor der Abholung ab 18.00 Uhr bis spätestens 06.30 Uhr am Abholtag, am Straßenrand bereitzustellen.

(2)

Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen können neben der Regelung des Abs. 1 am Eingangsbereich der Deponie "Seefichten" zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

§ 10 Problemabfälle

(1)

Problemabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen (besonders überwachungsbedürftige Abfälle).

Problemabfälle sind z. Bsp.:

- Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Pflanzenschutz- und Düngemittel,
- Altmedikamente (Tabletten, Salben oder Tropfen),
- Desinfektionsmittel,
- Entwickler- und Fixierbäder,
- Batterien,
- Spraydosen mit Restinhalten (z. Bsp. Farbspraydosen, Schmierölspraydosen etc.),
- PU-Schaumdosen,
- Holzschutzmittel,
- Klebstoffe und Leime,
- Kitt- und Spachtelmasse,
- Chemikalien (Haushalts- und Labor-),
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen,
- teer- und ölhaltige Rückstände,
- Farb- und Lackreste,
- Lösungsmittelreste,

(2)

Problemabfälle sind zu den von der Stadt vorgehaltenen mobilen oder stationären Problemabfallsammelstellen zu bringen und dem dort tätigen Personal zu übergeben, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. Die Termine und Annahmestellen der Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3)

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden nach Terminvereinbarung unter Angabe der Menge und Art durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten abgeholt, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen. Am Schadstoffmobil ist eine Abgabe in haushaltsüblichen Mengen möglich (max. 20 kg).

(4)

Die in Abs. 1 genannten Abfälle müssen von den sonstigen Abfällen getrennt und zum Schutz anderer Güter und der Umwelt getrennt gelagert werden. Bei der Bereitstellung von Sonderabfallkleinmengen in Betrieben, sind die Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten. Dazu zählt insbesondere die Verhinderung des Austretens von umweltgefährdenden Emissionen.

(5)

Die Stadt hat sicherzustellen, dass alle durch den von ihr Beauftragten übernommenen und eingesammelten Problemabfälle im Sinne Abs. 1 so entsorgt werden, dass Belastungen der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.

§ 11 Sperrmüll

(1)

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.

(2)

Als Sperrmüll im Sinne dieser Satzung gelten z. Bsp.:

- ausgediente Möbel, Matratzen,
- Kinderwagen,
- Teppiche und Fußbodenbeläge,
- Kisten und Koffer,
- Rollläden (nichtmetallisch),

Nicht zum Sperrmüll gehören z. Bsp.:

- gewerbliche Abfälle jeglicher Art,
- Autowracks oder -teile,
- Altreifen,
- Herde und Öfen,
- Baureststoffe,

- Chemikalien jeglicher Art,
- Lacke und Farben,
- Garten- und Grünabfälle,
- Fahrräder und sonstiger Schrott,
- Türen und Fenster,
- Badewannen und Keramikabfälle,
- Schrott.

Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, dürfen im Rahmen der Sperrmüllsammlung nicht zur Abholung bereitgestellt werden.

(3)

Die Durchführung der Sperrmüllentsorgung aus den Haushalten erfolgt ausschließlich nach den folgenden zwei Möglichkeiten:

- a) auf der Grundlage der gelben Sperrmüllkarte (Anlage 4), die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung
- b) Sperrmüll kann bei Selbstanlieferung gegen Gebühr über die im Eingangsbereich der Deponie Seefichten aufgestellten Container entsorgt werden.

Die Entsorgung mittels Sperrmüllkarte erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Posteingang. Der genaue Abholtermin wird in der Regel 3 bis 4 Tage vorher schriftlich mitgeteilt. Der Sperrmüll ist frühestens einen Tag vor dem Abholtermin ab 18.00 Uhr bis spätestens 06.30 Uhr morgens am Tag der Abholung unfallsicher an der Straße so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird. Für illegal abgelagerten Sperrmüll gilt § 6 (4) entsprechend.

(4)

Sperrmüll darf nicht mutwillig zerstört werden. Möbel und brauchbare Gegenstände sollten, soweit dies möglich erscheint, einer Weiterverwendung zugeführt werden (evtl. gemeinnützigen Vereinen anbieten).

(5)

Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen bei denen Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs.2 dieser Satzung nicht separiert wird, haben über Containerdienste zu erfolgen und sind der Stadt anzudienen.

§ 11 a Schrott

(1)

Schrott, wie z. Bsp. Dachrinnen aus Metall, Beistellherde (ohne Schamottsteine), Rohre aus Metall, Metallgitter, Zinkwannen etc. werden auf Antrag nach Terminvereinbarung (gelbe Karte (Anlage 4)) unter Angabe der Art und Menge durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Abfallbesitzer spätestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer hat den Schrott frühestens einen Tag vor der Abholung ab 18.00 Uhr bis spätestens 06.30 Uhr am Abholtag, am Straßenrand bereitzustellen.

(2)

Schrott kann weiterhin, neben der Regelung des Abs.1, über den Schrotthandel, sowie über die im Eingangsbereich der Deponie „Seefichten“ aufgestellten Schrottcontainer zu den Öffnungszeiten entsorgt werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) gibt Auskunft über weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 12 Kompostierbare Abfälle

(1)
Kompostierbare Abfälle i.S.d. Satzung sind alle auf dem Grundstück anfallenden organischen Küchen- und Gartenabfälle.

(2)
Kompostierbare Abfälle sind in den von der Stadt hierfür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen und werden im Regelfall 14-täglich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben.

(3)
Für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung kompostierbarer Abfälle gelten die Regelungen für die Restabfallentsorgung, §§ 13 bis 16, entsprechend.

(4)
Garten- und Grünabfälle können bei Selbstanlieferung gegen Gebühr, gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung, über die im Eingangsbereich der Deponie „Seefichten“ aufgestellten Container entsorgt werden.

§ 13 Restabfallfassung

(1)
Restabfälle sind alle Abfälle aus privaten Haushaltungen und hausmüllartige Gewerbeabfälle, die nicht ganz oder teilweise von der Abfallentsorgung ausgeschlossen und nicht Abfälle i.S.d. §§ 9 bis 12 sind.

(2)
Restabfall, der entsprechend dieser Satzung von der Stadt eingesammelt und befördert wird, ist in den von der Stadt vorgehaltenen und zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(3)
Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet jeden auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter mindestens zwölfmal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der für die Abfuhr vorgesehene Entleerungstermin (gemäß Tourenplan) wird jährlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am folgenden Werktag.

(4)

Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, so erfolgt die Entleerung und Abholung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

(1)

Die in der Stadt zugelassenen Abfallbehälter werden von der Stadt oder vom mit der Restabfallentsorgung beauftragten Dritten aufgestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr oder sein Eigentum.

(2)

Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art und Anzahl der dem Grundstück zuzuordnenden Abfallbehälter.

(3)

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Iglus mit innenliegenden Glasrutschen an der Einfüllöffnung für Hohlglas (Einweg) mit 2,5 und 1,1 cbm Füllraum, in den Farben weiß, braun, grün,
2. Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (braun) mit 120 l, 240 l, 1100 l Füllraum,
3. Papier- und Pappebehälter (blau) mit 1100 l Füllraum,
4. Abfallbehälter für Restabfälle (schwarz oder grün) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 1100 l Füllraum,
5. Raumcontainer mit 4500 l Füllraum,

Daneben stellt das DSD Behälter (gelb) mit 240 l, 1.100 l Füllraum für die im Rahmen des DSD einzusammelnden Abfälle zur Verwertung bereit.

(4)

Die im Abs. 3, Nr. 5 genannten Abfallbehälter werden nur ausnahmsweise eingesetzt. Die Nutzung für die Erfassung von Hausmüll oder Abfällen zur Verwertung (DSD) ist unzulässig. Die in Abs. 3, Nr. 4 genannten Abfallbehälter dürfen zur Restmüllfassung aus Haushalten, nach besonderer Kennzeichnung auch zur Erfassung hausmüllartiger Gewerbeabfälle genutzt werden.

(5)

Der Anschlusspflichtige hat von der Stadt ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des jeweiligen Abfuhrzeitraumes auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegenden Restabfälle und kompostierbare Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Es ist verboten, Restabfälle und kompostierbare Abfälle in anderen, als den von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(6)

Bei bewohnten Grundstücken ist ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 l je auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person (Abs. 3, Punkt 4) und ein

Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Abs. 3 Punkt 2) bereitzustellen. Wird das Grundstück ausschließlich oder teilweise zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist für die Aufnahme von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mindestens folgendes Behältervolumen vorzuhalten:

- bis 20 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 60 l
- bis 50 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 120 l
- bis 100 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 240 l
- bis 200 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. zwei Behälter von 240 l
- bis 400 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. vier Behälter von 240 l
- über 400 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 1100 l

Außerdem ist ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Abs. 3 Punkt 2) vorzuhalten.

Reicht das auf dem Grundstück vorgehaltene Behältervolumen nicht aus, weist die Stadt dem Anschlusspflichtigen das entsprechende Behältervolumen zu.

Für die Aufnahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden regelmäßig gesonderte Restabfallbehälter aufgestellt. Sind auf dem Grundstück nicht mehr als vier Personen beschäftigt und wird das Grundstück gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt, kann eine gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter zugelassen werden.

Anträge auf Veränderung des Behältervolumens können bis zu dreimal jährlich gestellt werden. Der Behälertausch erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung.

(7)

Die Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l sowie 1100 l Fassungsvermögen für Restabfälle aus Haushalten und Gewerbe sind mit einem elektronischen Datenträger ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges und der Registrierung des Gewichtes im Abfallbehälter dient. Gleiches gilt für Abfallbehälter mit 120 l, 240 l sowie 1100 l Fassungsvermögen für kompostierbare Abfälle aus Haushalten und Gewerbe. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne einen elektronischen Datenträger ist nicht zulässig.

(8)

Jedes zu privaten Wohnzwecken genutzte Grundstück erhält nach Rücksprache mit den Abfallerzeugern vom DSD nach der zu erwartenden Menge von Abfällen zur Verwertung (außer Altglas, Pappe und Papier) einen gelben Abfallbehälter mit einer Kapazität von 240 l Füllraum. Für Bereiche mit Wohngebäuden mehrerer Wohnungen werden nach Rücksprache mit den Abfallerzeugern nach der zu erwartenden Menge von Abfällen zur Verwertung (außer Altglas, Pappe und Papier) durch das DSD gelbe Behälter für Abfälle zur Verwertung mit einer Kapazität von 240 l oder 1100 l Füllraum an festzulegenden Standplätzen in Absprache mit dem beauftragten Dritten bereitgestellt.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

(1)

Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. In die bereitgestellten Container zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung sind ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle z.B. Altglas, Papier oder Pappe einzuwerfen. Derartige Abfälle dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingefüllt werden. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelbehälter für Altglas nur von Montag bis Freitag von 07.00 - 19.00 Uhr und am Samstag von 09.00 - 12.00 Uhr benutzt werden.

(2)

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3)

Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der am Abfallbehälter angebrachten Codeträger in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. von Codeträgern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haben die Möglichkeit beim zuständigen Entsorger die Reinigung der Behälter abzurufen. Die Kosten dafür trägt der Anschlusspflichtige. Die Stadt behält sich vor, bei groben Verunreinigungen die Behälter reinigen zu lassen. Die Kosten dafür trägt ebenfalls der Anschlusspflichtige. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden, die infolge eines pflichtwidrigen Verhaltens, einschließlich einer Obhutverletzung, durch ihn oder durch sonstige Benutzer an den Abfallbehältern eintreten. Er haftet nicht, wenn er den Nachweis führt, dass ihn kein Verschulden trifft.

(4)

Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht, entsprechend der Europäischen Norm EN 840-1 "Fahrbare Abfallsammelbehälter" nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

(5)

Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(6)

Die Haftung für Schäden, die der Stadt oder beauftragten Dritten, durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern bzw. Codeträgern, durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(7)

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder daneben zustellen.

§ 16

Standplätze für Abfallbehälter

(1)

Standplätze der Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung wie Altglas, Pappe, Papier sind im Sinne dieser Satzung allgemein zugängliche Sammelstellen. Abfuhrtage und -zeiten bestimmt die Stadt in Absprache mit dem von ihr Beauftragten.

(2)

Die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung sind so aufzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird, Behindertenauffahrten und Gehwege nicht verstellt werden und die Sammelbehälter allgemein zugänglich sind.

(3)

Die zugelassenen Abfallbehälter nach § 14 Abs. 3 Punkt 2. und 4. sowie die DSD-Behälter sind von den Anschlusspflichtigen rechtzeitig bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(4)

Grundsätzlich haben die zugelassenen Abfallbehälter auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlusspflichtigen zu stehen und frühestens einen Tag vor der Leerung ab 14.00 Uhr an dem von der Stadt bestimmten Standplatz bereitzustehen. Nach der Leerung sind sie durch die Entsorgungsfirma ordentlich an den Übergabestandplatz zurückzustellen und vom Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten am Tag der Leerung spätestens bis 20.00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und auf ihren Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.

(5)

Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.

(6)

Die Grundstückseigentümer bzw. der Beauftragte ist für das Anlegen, die Säuberung und Instandhaltung der Standplätze verantwortlich.

(7)

Um Geruchsbelästigungen und Madenbefall zu vermindern, sollten Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle an schattigen Standplätzen aufgestellt werden.

§ 17

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1)

Anschlusspflichtige und jede/r Abfallbesitzer/in haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, sowie die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen unverzüglich anzuzeigen.

(2)

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu informieren; § 4 Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3)

Anschlusspflichtige, die gemäß dieser Satzung die zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen benutzen, sind außerdem der Stadt auf Verlangen zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallwirtschaft und -entsorgung betreffen.

(4)

Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

§ 18

Betretungsrecht

(1)

Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Einsammeln und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2)

Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19 Haftung

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 20 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

(1)

Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die dadurch unterbliebenen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.

(2)

In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten.

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Berechnung und der Einzug der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung erfolgt durch die Stadt.

§ 22 Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Abfallerfassung sowie deren Transport, Behandlung bzw. Ablagerung kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger dem Anschlusszwang nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 als Benutzungspflichtiger Abfälle, die der Stadt Frankfurt (Oder) zu überlassen sind, nicht überlässt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 die Wertstoffbehälter für gewerbliche Abfälle nutzt
4. entgegen § 6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle illegal ablagert
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,
7. entgegen § 8 überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nicht überlässt
8. entgegen § 9 Abs. 1 Kühl- und Klimageräte und Elektronikschrott vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt
9. entgegen § 10 Abs. 2 Problemabfälle nicht an den von der Stadt vorgehaltenen mobilen oder stationären Problemabfallsammelstellen dem dort tätigen Personal übergibt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt,
11. entgegen § 11 Abs. 3, Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die gelbe Karte bereitstellt.
12. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt
13. entgegen § 11 Abs. 5 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt
14. entgegen § 11 a Abs. 1 Schrott vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt
15. entgegen § 13 Abs. 2 Restabfall in anderen als den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
16. entgegen § 14 Abs. 5 Restabfälle und kompostierbare Abfälle lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
17. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle entsprechend der Zweckbestimmung nicht in die jeweiligen Abfallbehälter einfüllt
18. entgegen § 15 Abs. 7 Abfälle in unzulässiger Weise in öffentliche Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt
19. entgegen § 16 Abs. 4 Abfallbehälter früher zur Leerung bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht wieder bis 18.00 Uhr am Leerungstag von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,

(2)

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 3 BbgAbfG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, gemäß des Bußgeldkataloges (Anlage 5), welcher Bestandteil dieser Satzung ist, geahndet werden.

(3)

Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 8 BbgAbfG i.V.m. § 15 KrW-/AbfG die Stadt Frankfurt(Oder) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Inkrafttreten

Diese Abfallentsorgungssatzung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) tritt am **01.01.06** in Kraft.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1** Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle
- Anlage 2** Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle
- Anlage 3** Ab dem 01.06.2005, bis zum Abschluss der Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, zugelassene Abfälle zur Verwertung auf der Siedlungsabfalldeponie „Seefichten“
- Anlage 4** Die "Gelbe Sperrmüllkarte"
- Anlage 5** Bußgeldkatalog

Frankfurt (Oder), den 11.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Das Landesumweltamt Brandenburg hat den in der Abfallentsorgungssatzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 14.11.2005 zugestimmt.

Vorstehende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), den 11.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 1

Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:

- (1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs.1 und Abs.3 Nr.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung – AVV), vom 10.12.2001, in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht

um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 10 der Abfallentsorgungssatzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV- Schlüsselnummer

190702* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

(2) Folgende Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,

a. Verpackungsverordnung

Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

AVV- Schlüsselnummer

150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien

b. Batterieverordnung

Batterien die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) vom 27.03.1998 (BGBl. I S.658) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 der Batterieverordnung anfallen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien

AVV- Schlüsselnummer

160601*	Bleibatterien
160602*	Ni- Cd- Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 160603*)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133* fallen

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung.

AVV- Schlüsselnummer

090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111* fallen
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen (Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.)

c. Altfahrzeugverordnung

Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht entsprechend des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz-AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 (BGBl. I. S. 2199) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 15 Abs.4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV- Schlüsselnummer

160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

(3) Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV – Schlüsselnummer

180101	spitze und scharfe Gegenstände (außer 180103)
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen

180208

Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen

Frankfurt (Oder), den 11.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 2

Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:

1. Die im Kapitel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV - genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit er nicht nach § 11 Abs.3 entsorgt wird.

AVV- Schlüsselnummer

200307 Sperrmüll

3. Bodenaushub, der von der Stadt entsorgt wird und nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt wird.

AVV- Schlüsselnummer

200202 Boden und Steine (Garten- und Parkabfälle)

4. Schlämme aus Abwasserreinigung

AVV- Schlüsselnummer

190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

190814 Schlämme aus einer anderen
Behandlung von industriellem
Abwasser, die keine gefährlichen
Stoffe enthalten mit Ausnahme
derjenigen, die unter 190813 fallen

Frankfurt (Oder), den 11.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 3

Ab dem 01.06.2005, bis zum Abschluss der Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, zugelassene Abfälle zur Verwertung auf der Siedlungsabfalldeponie „Seefichten“:

AVV-Schlüsselnummer

100101	Rost- und Kesselasche
120117	Strahlmittelrückstände
161106	Auskleidungen und Feuerfeste Materialien
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
170302	Bitumengemische, kohlenteeerfrei
170504	Bodenaushub
191209	Sortierreste (0-60 mm)
200202	Friedhofs- und Parkabfälle/Boden und Steine
200303	Straßenreinigungsabfälle
200306	Rückstände aus Kanal- und Gullyreinigung

Frankfurt (Oder), den 11.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 4

Die "Gelbe Sperrmüllkarte"

Anlage 5

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach § 23 dieser Satzung

Ordnungswidrigkeiten nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung werden mit einem Bußgeld wie folgt geahndet:

1. entgegen § 4 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger dem Anschlusszwang nicht nachkommt,	50	bis	300 €
2. entgegen § 4 Abs. 2 als Benutzungspflichtiger Abfälle, die der Stadt Frankfurt (Oder) zu überlassen sind, nicht überlässt,	150	bis	10.000 €
3. entgegen § 4 Abs. 2 die Wertstoffbehälter für gewerbliche Abfälle nutzt	25	bis	150 €
4. entgegen § 6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,	15	bis	50 €
5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle illegal ablagert			
Mengen bis zu 2 kg bzw. 2 l	20	bis	50 €
Mengen über 2 kg bzw. 2 l	50	bis	200 €
Mengen über 50 kg bzw. 100 l	100	bis	300 €
Mengen bis 1m ³	200	bis	1.000 €
Mengen bis 20 m ³	500	bis	1.500 €
Mengen bis 100 m ³	1.500	bis	5.000 €
Mengen über 100 m ³	5.000	bis	50.000 €

6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,	50	bis	150 €
7. entgegen § 8 überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nicht überlässt,	150	bis	10.000 €
8. entgegen § 9 Abs. 1 Kühl- und Klimageräte und Elektronikschrott vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt,	25	bis	150€
9. entgegen § 10 Abs. 2 Problemabfälle nicht an den von der Stadt vorgehaltenen Problemsammelstellen dem dort tätigen Personal überlässt,	50	bis	5.000 €
10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt,	50	bis	500 €
11. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die gelbe Karte bereitstellt,	50	bis	150 €
12. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt,	25	bis	150 €
13. entgegen § 11 Abs. 5 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt,	150	bis	2.500 €
14. entgegen § 11 a Abs. 1 Schrott vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt,	25	bis	150 €
15. entgegen § 13 Abs. 2 Restabfall in anderen als von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,	15	bis	250 €
16. entgegen § 14 Abs. 5 Restabfälle und kompostierbare Abfälle lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,	15	bis	250 €
17. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle entsprechend der Zweckbestimmung nicht in die jeweiligen Abfallbehälter einfüllt,	15	bis	100 €
18. entsprechend § 15 Abs. 7 Abfälle in unzulässiger Weise in öffentliche Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt,	15	bis	100 €
19. entgegen § 16 Abs. 4 Abfallbehälter früher zur Leerung bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht wieder rechtzeitig von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,	50	bis	250 €

Frankfurt (Oder), den 11.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister